



## Newsletter 03/20

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anliegend finden Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters mit dem Überblick der von uns für wichtig gehaltenen Themen. Aufgrund der Lage ist diese Ausgabe geprägt von vielen Vorschriftenerleichterungen, die der Corona-Situation geschuldet sind. Vermissen Sie etwas, teilen Sie uns dies bitte mit. Gerne gestalten wir auch für Ihr Unternehmen ein individuelles Konzept zur Regelwerksverfolgung, bezogen auf Ihr Sortiment. Sprechen Sie uns an.

Aufgrund der Corona-Situation werden wir zum Schutz aller Beteiligten alle Seminare bis auf weiteres ausschließlich als Online-schulungen durchführen. Bleiben Sie gesund!

Informative Q&A zu Covid19 finden Sie [hier](#).

Wir wünschen, wie immer, weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal wieder einen konkreten Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### Nachrichten aus Asien

#### China – Erweiterung des IECSC Inventars um 168 Stoffe

Am 9. März veröffentlichte das chinesische Ministerium für Ökologie und Umwelt (MEE) insgesamt 168 neue Stoffe im IECSC Inventar. Alle Unternehmen, die diese Chemikalien herstellen oder importieren sollten diese mit dem Inventar abgleichen. Weitere Infos [hier](#).

#### Korea – Updates zu toxischen chemischen Substanzen

Am 25. Februar kündigte KCMA einige Aktualisierungen der Liste der giftigen chemischen Substanzen (TCSL) an, darunter das Hinzufügen von 13 neuen toxischen chemischen Substanzen (unter der Nummer 2020-1-957 bis 2020-1-969) und die Änderung der Konzentrationsgrenze von 2 toxischen chemischen Substanzen (Nr. 2018-1-831 und 2018-1-865). Weitere Infos [hier](#).

Jetzt wieder aktuell verfügbar: 14. ATP

### DER GBK KLASSIKER „KOMPAKTWISSEN ZUM GHS“

**BESTELLEN SIE SICH JETZT DIE  
AKTUELLE AUSGABE!**

- > Überblick der CLP-Verordnung
- > Vergleich mit ausgewählten Ländern
- > Komplette Aufstellung aller H- und P-Phrasen nach EU-Recht
- > Abbildung aller Gefahrenklassen mit ihren Unterkategorien und den dazugehörigen Kennzeichnungselementen und Einstufungskriterien
- > Kontaktieren Sie uns unter [g bk@gbk- ingelheim.de](mailto:g bk@gbk- ingelheim.de) und erhalten Sie Ihren Gutscheincode für ein kostenloses Exemplar!
- > Gerne bieten wir Ihnen auf Anfrage einen Preis für mehrere Exemplare

Bestellen Sie [hier](#):



## Newsletter 03/20

### **Malaysia – Malaysia veröffentlicht Industry Code of Practice zur Einstufung von Chemikalien und zur Gefahrenkommunikation**

Im Februar veröffentlichte das malaysische Ministerium für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (DOSH) den Industriekodex für die Einstufung von Chemikalien und die Gefahrenkommunikation 2019 Teil 1 (ICOP 2019 Teil 1) als Leitfaden für Chemielieferanten. Der Kodex dient der Einhaltung der Verordnung von Teil II der Arbeitsschutzbestimmungen (Klassifizierung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Chemikalien) 2013 [PU (A) 310/2013], die am 11. Oktober 2013 veröffentlicht wurden. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien) von 1997 [P.U. (A) 143/1997]. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

### **Europa und Global**

#### **Türkei**

#### **Verordnung zur Änderung der türkischen Biozid-Verordnung veröffentlicht**

Das türkische Gesundheitsministerium hat am 12.03.2020 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über Biozidprodukte im Amtsblatt mit der Nummer 31066 veröffentlicht. Die Änderungen traten am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungsverordnung enthält wichtige Überarbeitungen und Verbesserungen zu folgenden Themen:

- Erweiterung der Gültigkeit der Genehmigungen für Bestandsmeldungen.
- Anpassung der vom Ministerium für Umwelt und Urbanisierung veröffentlichten Überarbeitungen der Vorschriften (wie SEA, SDS-Vorschriften) an die Verordnung über Biozidprodukte.
- Anpassung einiger Definitionen aus der EU-BPR (528/2012 / EU) an die türkische Gesetzgebung zur Angleichung der Vorschriften und zur Vermeidung von Konflikten und Unklarheiten.

#### **USA**

#### **Neues Fact Sheet zu N-Methylpyrrolidon (NMP)**

Ist das Entfernen von Farbe Teil Ihres neuesten Heimwerkerprojekts? In diesem Fall sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass viele Abbeizprodukte das chemische NMP enthalten, das auf der Liste von Proposition 65 steht, da es reproduktive Schäden verursacht. Das neue [Informationsblatt zu NMP](#) bietet wertvolle Informationen, mit denen Sie Ihr nächstes Projekt sorgfältig planen können.

#### **Europa**

#### **Konsolidierte Fassung der CLP-Verordnung veröffentlicht**

Im Amtsblatt der EU wurde eine [konsolidierte Fassung der CLP-Verordnung](#) veröffentlicht. Leider ist die 12. und 14. ATP noch nicht enthalten.

#### **REACH Vollzug über den Zoll – TARIC**

In das TARIC-System der Zollbehörden wurden inzwischen spezifische Codes für zollpflichtige Stoffe aufgenommen. Dies bedeutet, dass in Unternehmen für rechtskonforme Zollanmeldungen ein Austausch zwischen den für die Produktsicherheit und Zollerklärungen zuständigen Kollegen und/oder Dienstleistern erforderlich ist.



## Newsletter 03/20

Ende letzten Jahres begann die Generaldirektion TAXUD, die TARIC-Codierung zur Überwachung von REACH-relevanten Umständen einzubinden. Zu diesem Zweck wurden neben neuen Zolltarifnummern auch Codierungen für bestimmte Unterlagen/Erklärungen für die Ein- und Ausfuhr o.g. Substanzen eröffnet. Demnach sind folgende Unterlagencodierungen in der elektronischen Zollanmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Feld 44 des Einheitspapiers nach den einschlägigen Vorschriften anzugeben:

1. REACH-Zulassung gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Codierung/Schlüssel: C073)
2. Allgemeine Ausnahme von der REACH-Zulassung gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Codierung/Schlüssel: Y105)
3. Spezielle Ausnahme von der REACH-Zulassung (ausgenommene Verwendungen oder Verwendungskategorien gemäß Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Codierung/Schlüssel: Y109))

### Neues von der ECHA

#### Implementierung des Annex VIII CLP-VO

Das ECHA-Einreichungsportal für Benachrichtigungen über Giftzentren wurde am 24. April 2019 veröffentlicht. Die Industrie kann dieses Portal verwenden, um Benachrichtigungen vorzubereiten, zu validieren und einzureichen, die dann an ernannte Stellen versandt wurden. Benachrichtigungen müssen den vordefinierten Validierungsregeln entsprechen, bevor sie im System akzeptiert werden. Diese Validierungsregeln konnten von Unternehmen vor der Einreichung im Tool überprüft werden und wurden auch auf der ECHA-Website veröffentlicht. ECHA hat das Portal weiterentwickelt, einschließlich der Möglichkeit einer automatisierten System-zu-System-Kommunikation, die sowohl von der Industrie als auch von Behörden genutzt werden kann. Für 2020 sind weitere Entwicklungen vorgesehen, insbesondere, um das Instrument an anstehende Änderungen von Anhang VIII anzupassen.

Der ECHA ist bekannt, dass einige Mitgliedstaaten noch keine Meldungen über dieses System akzeptieren. Diese Informationen wurden auf der ECHA-Website deutlich angezeigt (siehe [hier](#)). Informationen darüber, welche Länder derzeit Benachrichtigungen akzeptieren, werden auch beim Zugriff auf das Portal klar angegeben.

#### Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben.

#### Neue Konsultationen

Die von der ECHA neu gestarteten Konsultationen finden Sie [hier](#). Im Detail sind das:

- daminozide (ISO); 4-(2,2-dimethylhydrazino)-4-oxobutanoic acid; N-dimethylaminosuccinamic acid (EC 216-485-9, CAS 1596-84-5)

#### Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:



## Newsletter 03/20

- cinnamaldehyde; 3-phenylprop-2-enal; cinnamic aldehyde; cinnamal [1] (2E)-3-phenylprop-2-enal [2] (EC 203-213-9 [1], 604-377-8 [2]; CAS 104-55-2 [1], 14371-10-9 [2]);
- foramsulfuron (ISO); 2-{[(4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl)carbamoylethyl]sulfamoyl}-4-formamido-N,N-dimethylbenzamide; 1-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(2-dimethylcarbamoylethyl-5-formamidophenylsulfonyl)urea (CAS 173159-57-4).
- 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol; bisphenol AF (EC 216-036-7, CAS 1478-61-1);
- benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluoro-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolate (EC 479-100-5, CAS 577705-90-9);
- benzyltriphenylphosphonium, salt with 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]bis[phenol] (1:1) (EC 278-305-5, CAS 75768-65-9);
- reaction mass of 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol and benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluoro-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolate (1:1) (EC -, CAS -);
- reaction mass of 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol and benzyltriphenylphosphonium, salt with 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]bis[phenol] (1:1) (EC -, CAS -);
- 3,3'-dimethylbiphenyl-4,4'-diyl diisocyanate; [TODI] (EC 202-112-7, CAS 91-97-4).

### Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- cymoxanil (ISO); 2-cyano-N-[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamide (EC 261-043-0, CAS 57966-95-7).

### Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- reaction mass of 1,3-dioxan-5-ol and 1,3-dioxolan-4-ylmethanol (EC 911-694-8, CAS -);
- copper - covering copper; copper, granulated (EC 231-159-6, CAS 7440-50-8);
- 1,4-dichloro-2-nitrobenzene (EC 201-923-3, CAS 89-61-2);
- trimethyl borate (EC 204-468-9, CAS 121-43-7);
- barium chromate (EC 233-660-5, CAS 10294-40-3);
- picolinfen (EC 604-030-0, CAS 137641-05-5).

### Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

### Konsultation zur Aufnahme von fünf weiteren Stoffen in die Kandidatenliste

Die ECHA plant die Aufnahme von fünf weiteren Stoffen in die Kandidatenliste. Aus diesem Grund hat sie eine aktuelle Konsultation gestartet, um Argumente, die das Zutreffen des Aufnahmegrunds (z. B. endokriner Disruptor) betreffen, zu sammeln. Weitere Informationen/Anhang XV-Dossiers und Webformulare für Kommentareinreichung gibt's [hier](#). Im Detail geht es um die folgenden Stoffe:



## Newsletter 03/20

Name	EC Number	CAS Number	Proposing authority	Reason for proposing	Date of publication	
1-vinylimidazole	214-012-0	1072-63-5	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	03/03/2020	17/04/2020
2-methylimidazole	211-765-7	693-98-1	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	03/03/2020	17/04/2020
Butyl 4-hydroxybenzoate	202-318-7	94-26-8	Denmark	Endocrine disrupting properties (Article 57(f) – human health)	03/03/2020	17/04/2020
Dibutylbis(pentane-2,4-dionato-O,O')tin	245-152-0	22673-19-4	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	03/03/2020	17/04/2020
Resorcinol	203-585-2	108-46-3	France	Endocrine disrupting properties (Article 57(f) – human health)	03/03/2020	17/04/2020

### Empfehlungen für neue Stoffe im Anhang XIV

Die ECHA hat eine Konsultation zum Entwurf ihrer 10. Empfehlung an die EU-Kommission gestartet. Ziel ist es, die folgenden 7 Stoffe in den REACH-Anhang-XIV aufzunehmen. Fristen will ECHA erst nach Abschluss der Konsultation vorschlagen.

Draft Annex XIV entries									
#	Substance	EC number	CAS number	SVHC-relevant intrinsic properties*	Latest application date pursuant to REACH Art. 58 (1) (c) (ii)**	Sunset date	Review periods	Exempted uses or categories of uses	Exemptions for PPORD
1	Octamethylcyclotetrasiloxane (D4)	209-136-7	556-67-2	PBT (Article 57d), vPvB (Article 57e)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18, 21 or 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
2	Decamethylcyclopentasiloxane (D5)	208-764-9	541-02-6	PBT (Article 57d), vPvB (Article 57e)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18, 21 or 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
3	Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6)	208-762-8	540-97-6	PBT (Article 57d), vPvB (Article 57e)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18, 21 or 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
4	Terphenyl, hydrogenated	262-967-7	61788-32-7	vPvB (Article 57e)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18, 21 or 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
5	Dicyclohexyl phthalate (DCHP)	201-545-9	84-61-7	Toxic for reproduction (Article 57c), Endocrine disrupting properties (Article 57f – human health)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18, 21 or 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
6	Disodium octaborate	234-541-0	12008-41-2	Toxic for reproduction (Article 57c)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18, 21 or 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
7	Benzene-1,2,4-tricarboxylic acid 1,2-anhydride (trimellitic anhydride; TMA)	209-008-0	552-30-7	Respiratory sensitising properties (Article 57f – human health)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18, 21 or 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None



## Newsletter 03/20

### 15. ATP zur CLP-Verordnung

Folgende Stoffe sollen in der 15. ATP zur CLP-Verordnung neu bewertet werden:

#### 1. Salpetersäure

Hier geht es um Mischungen, die unter Verwendung von 70%iger oder mehr Salpetersäure hergestellt werden, was aufgrund des Verdünnungseffekts zu einer Mischung von weniger als 70% Salpetersäure führt.

#### 2. Silicon carbide fibres

Die beiden CAS-Nummern in Tabelle 3 von Anhang VI (für jede Form) sollen beibehalten werden.

#### 3. Dimethyl disulphide

GHS08 wird ergänzt, da der Stoff als STOT SE1, H370 klassifiziert wurde.

#### 4. Granulated copper

Problematisch ist hier, dass das RAC-Gutachten nur die granuliert Form abdeckt.

#### 5. Ipconazole

In Anhang VI Tabelle 3 sollen die CAS-Nummern von Spalte 1 in Spalte 4 verschoben werden.

#### 6. Flupyradifurone and mefentrifluconazole

Im Rahmen der Anpassungen der Leitlinien für Explosivstoffe an die neuen CLP-Bestimmungen für Explosivstoffe von UNGHS haben sich die Bestimmungen geändert (Methode A.14). Es soll mit der neuen Methode die Detonations- und Deflagrationseigenschaften berücksichtigt werden.

#### 7. Sodium N- (hydroxymethyl) glycinate [formaldehyde released from sodium N- (hydroxymethyl) glycinate]

Hier wird die ATE (auf 1.100 mg/kg Körpergewicht) und „Stäube oder Nebel“ für alle betroffenen Einträge auf Plural korrigiert.

#### 8. [DCOIT] und 9. [MBIT]

#### 10. 2-butoxy-ethanol

Voraussichtlich bleibt es bei den Schlussfolgerungen der RAC-Stellungnahme.

#### 11. Citral

Citral wird aus Tabelle 3 im Anhang dieser Verordnung gestrichen, da die bestehende Klassifizierung nicht geändert wurde.

#### 12. [OIT]

Der EUH071 wird hinzugefügt, Skin Sens. 1 wird durch Skin Sens. 1A in der letzten Spalte von Tabelle 3 ersetzt und „Staub oder Nebel“ in den Plural geändert.

#### 13. Azoxystrobin (ISO) und dichlorodioctylstannane

"Staub oder Nebel" wird in den Plural geändert.

#### 14. Lactic acid



## Newsletter 03/20

Hier werden noch drei Optionen diskutiert. Favorisiert wird die Annahme der Nichtadditivität bei Mischungen, da der pH-Wert ein besserer Indikator für Hautkorrosion ist als die Konzentrationsgrenze.

### 15. Lysmeral – 2-(4-tert-butylbenzyl)propionaldehyde

Es werden zwei CAS-Nummern für die beiden einzelnen Stereoisomere von Lysmeral hinzugefügt, um die Beschreibung dieser Substanz mit mehreren Bestandteilen zu verbessern.

### 16. Lead powder [particle diameter < 1 mm] and lead massive [particle diameter ≥ 1 mm]

Hier wird noch auf Daten gewartet.

### 17. Pyrithione zinc (ZnPT)

Natriumpyrithion wird noch im RAC erörtert.

### 18. Dicumyl peroxide

Es wird auf diesen Stoff zurückgekommen, wenn ein solider zusammenfassender Bericht vorliegt.

### 16. ATP zur CLP-Verordnung

Zur Vorbereitung der nächsten Anpassung des Anhang VI der CLP-VO, der 16. ATP zur CLP-VO wurde ein Dokument mit dem Titel "List of RAC opinions (2019)" veröffentlicht. Zu dem Dokument geht's [hier](#).

### Neu: Der EU Chemicals Legislation Finder (EUCLEF)

Zum besseren Navigieren in der EU-Rechtsetzung wurde EUCLEF geschaffen. Es hilft, herauszufinden, wie Stoffe in der EU reguliert sind. Die erste Version von EUCLEF deckt 40 Regelungen, neben REACH die Gesetzgebung in den Bereichen Luft- und Wasserqualität, Arbeitnehmerschutz, Pestizide, Materialien mit Lebensmittelkontakt, kosmetische Produkte, Spielzeugsicherheit und vieles andere ab. Für 2021 ist die Aufnahme weiterer 16 Rechtsvorschriften in EUCLEF geplant. Zu EUCLEF geht's [hier](#).

## Gefahrgutrecht

### Gefahrgutmaßnahmen der BMVI wegen Corona

Alle Maßnahmen lassen sich [hier](#) nachlesen.

Eine multilaterale Vereinbarung ermöglicht die weitere Verwendung von Tanks und Gefahrgutfahrzeugen, wenn die Termine für die wiederkehrende Prüfung oder die Zwischenprüfung überschritten wurden oder die Fahrzeugzulassung nicht verlängert werden konnte. Zu den Multilateralen Vereinbarungen geht es [hier](#). Die Vereinbarung ist nach ihrer Zeichnung sofort im innerstaatlichen Verkehr und im Verkehr mit den Zeichnerstaaten anzuwenden. Das ergibt sich aus § 5 Absatz 9 GGVSEB.

Weiterhin hat das BMVI zur Erleichterung der Versorgung mit Desinfektionsmitteln und medizinischen Produkten eine Duldung abgestimmt. Diese ermöglicht, dass bei Beförderungen im Rahmen der "1000 Punkte Regelung" nach 1.1.3.6 ADR zusätzliche Erleichterungen in Anspruch genommen werden können. Dazu gehört u.a., dass kein Beförderungspapier mitgeführt werden muss und die Neukommissionierung von zusam-



## Newsletter 03/20

mengesetzten Verpackungen vereinfacht wird. Die Duldung ist sofort anwendbar und hat folgenden Wortlaut:

*"Nach Abstimmung mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder gebe ich Folgendes bekannt: Soweit Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR befördert werden und hierbei die nachstehenden aufgeführten Verstöße vorliegen, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieser Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 47 Absatz 1 OWiG):*

*Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert.*

*Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt.*

*Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt.*

*Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt.*

*Diese Vorgehensweise ist befristet bis zum 31. August 2020."*

### **Beförderung infektiöser Stoffe**

Patientenproben, die (möglicherweise) mit COVID-19 belastet sind, sind als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B der UN Nummer 3373 (BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B) zuzuordnen und im Straßenverkehr gemäß Verpackungsanweisung P 650 des ADR zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei Einhaltung der Verpackungsanweisung P 650 unterliegen die Beförderungen keinen weiteren Vorschriften des ADR.

Medizinische Abfälle, die (möglicherweise) mit COVID-19 belastet sind, sind als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B der UN Nummer 3291 (KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G) zuzuordnen und im Straßenverkehr unter Einhaltung der Vorschriften des ADR zu befördern. Zur Festlegung der BAM für die Beförderung in loser Schüttung geht's [hier](#).

### **Abgesagte verpflichtende Gefahrgutschulungen wegen Corona**

Derzeit offen ist die Fragestellung betreffend der „Vorgehensweise bei abgesagten verpflichtenden Gefahrgutschulungen und den ggf. daraus entstehenden Konsequenzen“. Grundsätzlich hat das zuständige Referat im BMVI „Entwarnung gegeben“. Durch die Zeichnung einer multilateralen Vereinbarung wird für eine Übergangszeit die Weiterverwendung von Schulungsnachweisen, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. November 2020 endet, ermöglicht. Zu den Multilateralen Vereinbarungen geht es [hier](#).

In einer Erklärung des LBA an Schulungsunternehmen heißt es:

„Aktuell stimmen wir der Verschiebung von Gefahrgutschulungen um drei Monate zu. Das Ablaufdatum des neu erstellten Zertifikats muss an den vorhergehenden Kurs angepasst werden: D.h. ist das Ablaufdatum z.B. April 2020 und die Schulung kann auf





## Newsletter 03/20

Grund der Corona-Krise erst im Juli 2020 stattfinden, so ist das Ablaufdatum im neuen Zertifikat auf April 2022 zu datieren. Über diese Verfahrensweise ist ein Vermerk zu erstellen, welcher dem Zertifikat beigelegt und beim Arbeitgeber in der Personalakte abgelegt werden muss.“ Zum Original geht's [hier](#).

### **Vorläufige Einstufung flüssiger Stoffe nach IBC-Code**

Das Bundesverkehrsministerium hat im Verkehrsblatt Nummer 3/2020 unter Nummer 21 "Bekanntmachung des MEPC.2/Rundschreiben 25 „Vorläufige Einstufung flüssiger Stoffe“ folgenden Text veröffentlicht:

„Im Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) in Kapitel 17 und 18 sind die Produkte eingetragen, deren Verschmutzungswirkung durch die GESAMP/ESPH Gruppe abschließend bewertet wurde und für die auf dieser Grundlage Transportgenehmigungen erteilt werden können.

Bisher nicht abschließend bewertete Produkte, die als Massengut befördert werden sollen, werden nach einem durch die IMO festgelegten Verfahren vorläufig bewertet. Auf dieser Grundlage kann eine dreiseitige Vereinbarung („Tripartite Agreement“) über die Transportanforderungen geschlossen werden.

Das neue Rundschreiben mit der Liste der Produkte mit vorläufiger Einstufung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

### **Allgemeine Maßnahmen in der Logistik zur Reduzierung von Ansteckungsgefahren**

Es ist im Zuge der aktuellen „Corona-Krise“ erforderlich, an Logistikstandorten Maßnahmen zu treffen, um das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Verbreitung der Infektionskrankheit COVID-19, insbesondere in Bezug auf die Kommunikation mit Fahrerinnen und Fahrern, zu minimieren. Das betrifft unterschiedliche Bereiche, insbesondere jedoch die Gefahrgutkontrollen in Form der Torkontrollen.

Zu den besonderen Schutzmaßnahmen zählen u.a. die Wahrung von Mindestabständen zwischen Personen, das Niesen in die Armbeuge sowie das Einhalten von Hygienestandards. Dass auch in der aktuellen Lage gesetzliche Regelungen (insbesondere die gefahrgutrelevanten) einzuhalten sind, ist trotzdem selbstverständlich. Einzelheiten finden Sie in den Empfehlungen der EU Kommission [hier](#).

### **ERICards aktualisiert**

Die ERICards in der 2019er-Version finden Sie [hier](#).

## **Arbeitsschutz**

### **Und schon wieder Coronavirus**

Aktuelle Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz finden Sie [hier](#) bei der BAuA.

Informationen zur Verwendung und zum Inverkehrbringen von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer Persönlicher Schutzausrüstung gibt es [hier](#).



## Newsletter 03/20

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Tätigkeiten außerhalb des Gesundheitswesens und zu Laboren mit Personenkontakten finden Sie [hier](#).

Eine Empfehlung organisatorischer Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2, sowie zum ressourcenschonenden Einsatz von Schutzausrüstung gibt's [hier](#).

Das BfR informiert [hier](#) darüber, ob das neuartige Coronavirus über Lebensmittel und Gegenstände übertragen werden kann.

### **Öffentliche Bekanntmachung von harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Medizinprodukte**

Die Europäische Kommission hat eine Reihe von harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Medizinprodukte frei zugänglich gemacht. Damit möchte sie Unternehmen unterstützen, die ihre Produktion aufgrund von COVID-19 umstellen. Es handelt sich um folgende Normen:

- [EN 149:2009 Respiratory protective devices – Filtering half masks to protect against particles - Requirements, testing, marking \(commonly referred to as 'FFP masks'\)](#)
- [EN 14683:2019 EN Medical face masks - Requirements and test method](#)
- [EN 166:2001 Personal eye-protection – Specifications](#)
- [EN 14126:2003 Protective clothing - Performance requirements and tests methods for protective clothing against infective agents](#)
- [EN 14605:2009 Protective clothing against liquid chemicals - performance requirements for clothing with liquid-tight \(Type 3\) or spray-tight \(Type 4\) connections, including items providing protection to parts of the body only](#)
- [EN 13795-1:2019 Surgical clothing and drapes - Requirements and test methods - Part 1: Surgical drapes and gowns](#)
- [EN 13795-2:2019 Surgical drapes, gowns and clean air suits, used as medical devices for patients, clinical staff and equipment - Part 2: Test methods](#)
- [EN 455-1:2000 Medical gloves for single use - Part 1: Requirements and testing for freedom from holes \(MDD\)](#)
- [EN 455-2:2015 Medical gloves for single use - Part 2: Requirements and testing for physical properties \(MMD\)](#)
- [EN 455-3:2015 Medical gloves for single use - Part 3: Requirements and testing for biological evaluation \(MDD\)](#)
- [EN 455-4:2009 EN Medical gloves for single use - Part 4: Requirements and testing for shelf life determination \(MDD\)](#)

Die EU-Kommission betont auch, dass nationale Maßnahmen, die den freien Warenverkehr, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Geräte, einschränken, verhältnismäßig sein müssen und zunächst der Kommission mitgeteilt werden müssen, die dann die anderen Mitgliedstaaten informiert.

Die Marktüberwachungsbehörden können das vorübergehende Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischen Geräten ohne CE-Kennzeichnung



## Newsletter 03/20

genehmigen bis das Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen ist, vorausgesetzt, dass das Gesundheits- und Sicherheitsniveau gewahrt wird. [Hier](#) geht es zur BAuA und der Frage „Dürfen auch FFP-Masken ohne CE-Kennzeichnung verwendet und in Verkehr gebracht werden?“

Sofern keine CE gekennzeichneten Masken zur Verfügung stehen, [empfiehlt die BAuA](#) für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich bis auf Weiteres den Einsatz von Masken, die mindestens dem NIOSH-Standard N95 entsprechen. Masken, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig wären, können derzeit auch in Deutschland als verkehrsfähig angesehen werden, auch wenn diese keine CE-Kennzeichnung tragen, ihnen kein Konformitätsnachweis oder eine deutsche Betriebsanleitung beiliegt, wenn sichergestellt werden kann, dass diese Produkte nur von medizinischen und pflegerischen Fachkräften für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung durch die Corona-Pandemie verwendet werden. Sollte die Verkehrsfähigkeit für eine der vorgenannten Staaten nicht vorliegen, muss im Einzelfall, z. B. durch eine notifizierte Stelle überprüft werden, ob die Masken den EU-Schutzstandards entsprechen.

### **Allgemeinverfügung der BauA zur Herstellung von Desinfektionsmitteln**

Die BauA hat eine Allgemeinverfügung zur Zulassung 2-Propanol-haltiger, 1-Propanol-haltiger und Ethanol-haltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion zur Abgabe an berufsmäßige Verwender aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit veröffentlicht. Zur Allgemeinverfügung geht es [hier](#).

In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage nach der steuerfreien Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln. Das Bundesministerium der Finanzen und die Bundeszollverwaltung haben zugesagt, den Unternehmen der chemischen Industrie in der Regel innerhalb von ein bis zwei Tagen eine Verwendungserlaubnis zu erteilen. Diese ermöglicht es, dem Unternehmen unvergällten Alkohol alkoholsteuerfrei abzunehmen oder Desinfektionsmittel mit unvergälltem Alkohol auf den Markt zu bringen. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

### **Neue Seminartermine für 2020**

**Aus gegebenem Anlass und zum Schutz aller Beteiligten werden wir alle Seminare bis auf Weiteres ausschließlich als Onlineschulungen durchführen!**

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Passend dazu starten wir im April eine kostenfreie GBK Webinar-Offensive. Verschiedene Themen aus den Bereichen Arbeitsschutz und Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht werden Ihnen von unseren Kollegen vermittelt. Anmelden können Sie sich direkt über die GBK Homepage.

[Am 07.04. um 10 Uhr: Arbeiten in Home Office und an mobilen Arbeitsplätzen - eine Handlungshilfe](#)

[Am 08.04. um 10 Uhr: UVV-Fahrzeugführerunterweisung nach DGUV V 70](#)

[Am 09.04. um 10 Uhr: GHS USA – wichtige Unterschiede zur CLP-VO](#)

## Newsletter 03/20

[Am 14.04. um 10 Uhr: Der Compliance Footprint](#) ©

**Neu** in unserem Seminarprogramm, bis auf Weiteres nur Online (für weitere Infos bitte anklicken):

[Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV: Fortbildungsveranstaltung](#)

[Umsetzung des GHS in USA und Kanada](#)

[Erstellung Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV und TRGS 555](#)

[Abweichungen der US-Gefahrgutvorschriften vom internationalen Standard, die von ausländischen Verladern zwingend beachtet werden müssen](#)

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



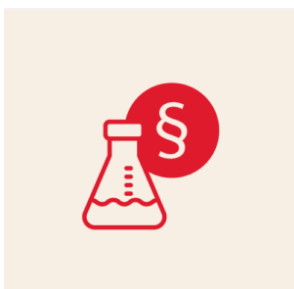
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



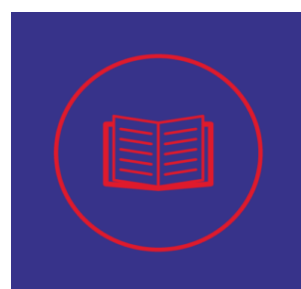
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)



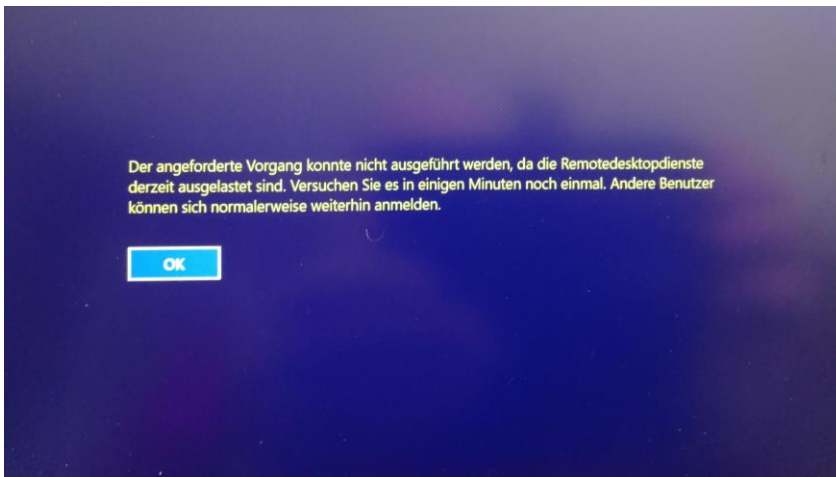
## Newsletter 03/20

### Das machen wir mit Links

Auf der Seite der BAuA werden die [ATPs zur CLP-VO](#) übersichtlich aufgelistet.

### Das Letzte

#### Digitale Welten zu Zeiten Corona



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.

#### Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.